

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SV Donaustauf e.V.

Stand: 26.02.2022

Sportausübung ist ab dem 26.02.2022 wie folgt zulässig

Zusätzlich zu den Hygienevorschriften des SV Donaustauf sind die Vorgaben der einzelnen Sportverbände zu beachten und dementsprechend umzusetzen

Es gilt die 50% Kapazitätsauslastung der Sporthallen

Folgende Richtwerte für unsere Sportstätten wurden festgelegt:

- Mehrzweckraum 17 Personen
- Dreifachturnhalle komplett 150 Personen
- Dreifachturnhalle drittel 50 Personen
- Schulturnhalle 50 Personen

Bitte beachten, die Personenanzahl gilt inklusive Trainer

3G Regelung Indoor und Outdoor (Geimpft oder Genesen oder Getestet)

Der Zugang zu Outdoor und Indoor Sportstätten und -Sportanlagen sowie die Teilnahme am Outdoor und Indoor Sportbetrieb ist für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen die getestet sind
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre),
sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen:

- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag**
- **Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen**
- **noch nicht eingeschulte Kinder**
- **geboosterte Personen**

Es ist darauf zu achten, dass bei einer Kontrolle der Behörden jederzeit alle notwendigen Ausweise und Zertifikate vorgezeigt werden können.

Gültige Test sind:

PCR-Test (höchstens 48h alt)

Antigentest (höchstens 24h alt)

Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Selbsttest“ vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird.

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Den Abteilungen ist es freigestellt, sich dieser Verantwortung auszusetzen.

Übungsleiter sind von der Testpflicht ausgenommen.
Schön wäre es, wenn ihr euch trotzdem testen würdet.

Das Führen einer Kontaktliste ist nicht mehr erforderlich!

Training mit Kindern und Jugendlichen

Für Eltern, die unsere Innenräume betreten, gilt selbstverständlich ebenfalls die Testpflicht. Wir bitten allerdings darum, das Abholen und Bringen der Kinder generell in den Außenbereich zu verlegen. Nach Möglichkeit sollen die Kinder bitte schon umgezogen zum Training erscheinen

Maskenpflicht

Es gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2) außer bei der Sportausübung. Dies gilt auch für Zuschauer und Eltern, die ihre Kinder bringen und abholen.

Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren ist eine medizinische Gesichtsmaske ausreichend. Von der Maskenpflicht befreit: Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Hygiene beachten: Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen befolgen

Lüften – vor allem in den kleineren Räumlichkeiten nicht vergessen.

2G-Regelung bei Abteilungsversammlungen, Vereinssitzungen usw.

Abteilungsversammlungen, Vereinssitzungen usw. sind in Präsenz unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich. Zutritt haben demnach nur Personen, die geimpft oder genesen sind. Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht (FFP2-Maske) bis die Personen auf ihrem Platz sitzen. Zur Berechnung der maximalen Teilnehmerzahl ist die Kapazitätsbegrenzung von 50% zu beachten.

Ich bedanke mich bei euch allen für euren Einsatz in dieser schweren Zeit.

Donaustauf, 26.02.2022



Unterschrift Vorstand